

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

1 (10.1.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 79. R. Auszahlung von Tagelöhnen und Rechnungen.
 Nr. 1802. G.D. Einstellung von Aversalgehilfen.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 991. B. Fahrplanänderung.
 Nr. 510. B. Gültigkeitsdauer der Retourbillete.
 Nr. 935. B. Lieferfristverlängerung.
 Nr. 1409. B. Maßregeln gegen die Cholera.
 Nr. 1336. B. Waarenstatistik.

- Nr. 1759. B. Ausfertigung der Frachtbriefe für Sendungen nach Rußland.
 Nr. 244. B. Maximal-Ladeprofile.
 Nr. 361. B. Regulativ für Wagenbenützung.
 Nr. 1698. R. Statistik des Wagenverkehrs.
 Nr. 1104. B. Verzeichniß der Badischen Bahntelegraphenstationen.
 Nr. 1108. B. Berichtigungen zc. in den Telegraphentarifsen.
 Nr. 1382. B. und 1407. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.
 Nr. 1578. B. Fehlen zweier Petroleumfässer.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 79. R. Verfahren bei Auszahlung von Tagelöhnen und Rechnungen betreffend.

Nachdem durch Verfügung vom 10. Dezember 1881 Nr. 71987. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 69) §. 8 und §. 9 über das Verfahren bei Auszahlung der ständigen Dienstbezüge von Beamten und Angestellten Bestimmung dahin getroffen worden ist, daß die quittirten Abrechnungskarten je vor der Zahlung chronologisch in die vorgeschriebene, ein Hilfstagebuch bildende Zahlungsliste einzutragen seien, erübrigt noch, zur Herbeiführung einheitlichen Verfahrens bei Auszahlung von Tagelöhnen und consignirten Rechnungen Nachstehendes vorzuschreiben:

Das bisher da und dort üblich gewesene Verfahren, Konsignationen über Rechnungen oder Lohnzettel, welche erst nach und nach zur Zahlung und Abquittirung gelangen, entweder gelegentlich der ersten Theilzahlung schon mit dem ganzen Betrage in einer Summe im Kassentagebuch in Ausgabe zu stellen und die übrigen Theilzahlungen nach und nach, wie sich die Empfänger bei der Kasse einfänden, letzterer zu entnehmen, oder aber die einzelnen Zahlungen ohne Vorausgabung zu vollziehen und erst nach deren vollständiger Beendigung summarisch im Kassentagebuch einzutragen, ist unzulässig und hat fernerhin zu unterbleiben.

Zur Erhaltung steter Uebereinstimmung der Kassenbestände mit dem Tagebuch sind da, wo es sich nur um wenige Empfänger handelt, falls die gleichzeitige Zahlung an diese nicht thunlich erscheint, die jeweils gezahlten einzelnen Posten in der à conto-Kolonne des Kassentagebuchs zu verausgaben, oder aber, es ist vor Beginn der Zahlung der assignirte oder decretirte Betrag der einzelnen Zettel oder Konsignationen summarisch im Kassentagebuch in Ausgabe zu

stellen, zugleich aber auch die ganze verausgabte Summe aus der Kasse zu entnehmen, und in einem gesonderten Behälter (Handfassete u. dergl.), der in der Kasse zu verwahren ist und aus dem dann die Einzelzahlungen vollzogen werden, niederzulegen.

Unter §. 54 der Instruktion für die Stationsklassen ist hiervon Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 1802. G.D. Die Einstellung von Aversalgehilfen betreffend.

Vom 1. Dezember v. J. ab werden die den Bezirksbeamten seither bewilligt gewesenen Aversen für Auslohnung ihrer Schreibkräfte nicht mehr an die Bezirksbeamten ausbezahlt, sondern es werden die Aversalgehälter zur direkten Zahlung an die betreffenden Bediensteten angewiesen.

Wegen richtiger Anweisung bezw. Siftirung dieser Gehalte ist es unerlässlich, daß die in Ziffer 6 der Verordnung vom 26. Januar 1881 Nr. 5566. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 6) vorgeschriebenen Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die Gebührenzettel der nur mit diesseitiger Genehmigung gegen Tagsgebühren einzustellenden Schreibkräfte sind mit der Monatsconsignation zur Anweisung auf den betr. Gehaltsparagraphen vorzulegen.

Die nach Maßgabe der Verfügung vom 7. Januar 1879 Nr. 983. G.D. zu führende Nachweisung kommt hiernach in Wegfall.

Karlsruhe, den 8. Januar 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrdienst.

Nr. 331. B. Mit sofortiger Wirkung werden zwischen Mannheim Rangirbahnhof und Ludwigshafen Rangirbahnhof folgende neue Güterzüge eingelegt.

Von Mannheim nach Ludwigshafen

Nr. 536 a Mrb ab 1⁴⁰ N., Lr an 1⁵⁰ N. (facult.),

Nr. 536 b Mrb ab 2⁵⁵ N., Lr an 3⁰⁵ N.

Von Ludwigshafen nach Mannheim

Nr. 535 a Lr ab 12⁴⁵ N., Mrb an 12⁵⁵ N. (facult.)

Nr. 535 b Lr ab 1⁵⁵ N., Mrb an 2⁰⁵ N.

Ferner erhalten die Züge 539 und 543 folgende Kurslage:

Nr. 539 Lr ab 6³⁰ N., Mrb an 6⁴⁰ N.,

Nr. 543 Lr ab 11³⁰ N., Mrb an 11⁴⁰ N.

Die Dienstfahrpläne sind entsprechend zu berichtigen.

Personenverkehr.

Nr. 510. B. Das bereits im Schlusse der allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1883 Nr. 44262. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 37) angekündigte Deckblatt zu §. 48 der Personendienstinstruktion und ein den gleichen Gegenstand betreffendes Deckblatt zu §. 73 der Dienstanzweisung für die Zugmeister u. werden nunmehr nächster Tage zur Abgabe kommen.

Güterverkehr.

Nr. 935. B. Für Ueberführung der Eis- und Frachtstückgüter von dem Bahnhof Mainz der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a/M. nach demjenigen der Hessischen Ludwigs-Bahn-Gesellschaft daselbst mittels Kollfahre tritt ein Lieferfristzuschlag von 24 Stunden ein.

Das Verzeichniß der im Vereinsgebiete bestehenden Lieferfristverlängerungen ist auf Seite 6/7 unter pos. 19 und auf Seite 8/9 unter pos. 22 hiernach zu ergänzen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 1409. B. Durch Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1884 ist das mit Verfügung Nr. 57016. B. von 1884 (Verordnungs-Blatt S. 263) bekannt gegebene Verbot der Einfuhr von gebrauchter Wäsche zc. aus Frankreich und Italien wieder aufgehoben worden.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 1336. B. Die Angabe auf Seite 62 a der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften, wonach die von der Schweizerischen Zollverwaltung erhobene statistische Gebühr 1 Rappen für 1 Zentner (50 kg) beträgt, ist dahin zu berichtigen, daß diese Gebühr für 1 Schweizerischen Meterzentner (100 kg) erhoben wird.

Nr. 1759. B. In denjenigen Fällen, in welchen die nach russischen Stationen bestimmten Güter bei der Zollkammer auf der Grenzstation Sosnowice oder bei einer Zollkammer im Innern des Reiches nicht durch den Empfänger des Gutes, sondern durch die Eisenbahnverwaltung bzw. eine andere Mittelperson zollamtlich abgefertigt werden, wird diese Abfertigung stets dann beanstandet, wenn der für die Zolldeklaration bestimmte Frachtbrief nicht an die Adresse der Grenzverwaltung bzw. einer sonstigen Mittelperson, sondern ebenso wie Unikat- und Duplikat-Frachtbriefe an diejenige des wirklichen Frachtbriefempfängers gerichtet ist.

Die Zollbehörde verlangt in diesem Falle zunächst die Beibringung einer polizeilich beglaubigten Vollmacht des eigentlichen Empfängers, deren Beibringung in den meisten Fällen mit so großen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft ist, daß es sich im Interesse der Transportbeschleunigung und Kostenersparniß empfiehlt, für die Zollabfertigung bestimmte Frachtbriefexemplare in den in Rede stehenden Fällen an die betreffende Mittelperson zu adressiren, wobei auf der Innenseite des Zollfrachtbriefes in der Spalte „Erklärung“ durch den Absender die Bemerkung eintragen zu lassen ist:

„Zur Verzollung und zur Weiterbeförderung an Herrn NN. in N.“

Auf Seite 82 der Zusammenstellung der Zoll- und

Steuervorschriften ist beim vorletzten Absatz hievon Vor-
merkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 244. B. Auf den, zum Bezirk der Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin gehörigen Linien der früheren Berlin-Berliner Eisenbahn ist das Ladeprofil D als unbedingt zulässig eingeführt worden.

Das Verzeichniß zur Karte der Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen mit Angabe der Maximal-Ladeprofile ist hiernach auf Seite 2 unter Nr. 8, Kol. 7 zu berichtigen.

Nr. 361. B. An Stelle des mit dem 1. Januar 1876 eingeführten Regulativs für die gegenseitige Wagenbenützung im Verkehr zwischen den Bahnen des Deutsch-Italienischen Verbandes tritt ein vom 1. Januar 1885 ab gültiges neues Regulativ, dessen Bestimmungen sich im Wesentlichen an jene des Vereins-Wagen-Regulativs anschließen.

Die Differenzen zwischen dem neuen Regulativ und dem im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen gültigen sind folgende:

§. 10 al. 2. Die Entfernungen, nach welchen die Laufzeiten bemessen werden, sind andere.

§. 15 al. 3. Die Konventionalstrafe wegen regulativwidriger Benützung fremder Wagen beträgt nur 4 Mk. pro Wagen und Tag.

§. 17 al. 2. hat den Zusatz erhalten: „oder den Vorschriften der Bahnpolizeireglements, welche für die am Transport beteiligten Verwaltungen gelten.“

§. 27 al. 6. Die Frist zur Rückgabe der noch brauchbaren Wagenteile ist auf 1 Monat festgesetzt.

§. 28 hat ein weiteres Alinea (2) erhalten, nach welchem das neue Regulativ für Wagen jeder Gattung einschließlich der Spezialwagen gültig ist, jedoch mit der Bestimmung, daß für letztere Lauf und Zeitmiethen nur für die Strecke bezahlt wird, welche dieselben in beladenem Zustande zurücklegen.

Als Spezialwagen in diesem Sinne gelten nur Kessel-, Cisternen-, Reservoir- und Bierwagen.

§. 29 ist neu und behandelt die Entscheidung von Streitfällen.

b. Instruktion für Wagenrevisoren.

§. 17 1 A Ziff. 9. Wagen mit scharf gelaufenen Rädern dürfen zurückgewiesen werden, wenn der Gesamtspielraum für die Spurkränze im normalen Geleise mehr

als 35 mm beträgt, während in der deutschen Instruktion ein Maximalspielraum von 25 mm festgesetzt ist.

Das Maaß zwischen den Außenkanten der Spurkränze darf nicht weniger als 1405 mm betragen, während in der Instruktion zum Deutschen Regulativ ein Minimum von 1410 mm angenommen ist.

§. 17 1 A Ziff. 11. Räder mit Radreifen, deren Stärke — an der Laufstelle gemessen — weniger als 20 mm beträgt, können zurückgewiesen werden, während in der Deutschen Instruktion die zulässige Minimalstärke auf 19 mm festgesetzt ist.

§. 17 D Ziff. 3. Puffer, deren Mittelpunkt weniger als 900 mm über der Oberkante der Schiene liegt, berechnen zur Zurückweisung der Wagen, während dies nach der Deutschen Instruktion schon bei einer Pufferhöhe von weniger als 940 mm geschehen kann.

§. 17 2 hat einen weiteren Absatz (e) erhalten, nach welchem bei Meldungen von Wagenbeschädigungen die technischen Bezeichnungen, welche im Normalpreisverzeichnis enthalten sind, zur Anwendung gebracht werden müssen.

Als Anlage III sind dem Deutsch-Italienischen Wagenregulativ noch die grundsätzlichen Entscheidungen der Kommission für das Wagenregulativ des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen beigelegt worden.

Den betreffenden Beamten und Dienststellen wird die zum Dienstgebrauch erforderliche Anzahl Exemplare von hier aus zugehen, wogegen die nun ungiltigen Exemplare des Regulativs vom 1. Januar 1876 an das Material- und Druckfachenbureau abzuliefern sind.

Statistik.

Nr. 1698. R. Die gemäß Verfügung vom 9. Januar 1882, Nr. 1380. R. monatlich einmal vorzunehmende Abzählung der Sitzplätze, welche an dem betreffenden Tage in den zur Personenbeförderung eingerichteten Zügen in jeder Wagenklasse vorhanden waren, hat für das Jahr 1885 im Januar am 18., in den Monaten Februar, März, August, Oktober und November am 14., in den Monaten April, Mai, Juni, September und Dezember am 15. und im Juli am 19. stattgefunden.

Die Groß- Betriebsinspektoren werden für die erforderliche Unterweisung des Zugbegleitpersonals und für die Sicherstellung des pünktlichen Vollzugs dieser Anordnung Sorge tragen.

Telegraphenwesen.

Nr. 1104. B. Im Verzeichniß der Badischen Bahn-telegraphenstationen sind die Stationsnamen Friedrichsfeld, Rheinau und Schweigern zu unterstreichen.

Nr. 1108. B. Nr. 41 der Nachrichten für die Bahn-telegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Mittheilungen.

Nr. 1382. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Oesterreichischen Nordwestbahn ist die zwischen den Stationen Altbunzlau und Wischetat—Privor gelegene, bisher bloß für den Personenz-, Gepäck-, Eilgut- und beschränkten Güterverkehr eingerichtete Station Dris am 1. Januar l. J. für den Gesamtverkehr ohne Beschränkung eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vor-merkung zu machen.

Nr. 1407. B. Nach einer Mittheilung der Königlich Eisenbahndirektion in Breslau ist vom 1. Januar l. J. ab der Dienst auf Station Karolinegrube der ehemaligen Rechte-Ober-User Eisenbahn mit demjenigen in Karolinegrube O.S. auf der letztgenannten Station vereinigt worden.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist die Abfertigung der via Rechte-Ober-User Eisenbahn aufgegebenen Sendungen von Morgensterngrube (Baschacht), Georggrube, Louisen-glück (Abendsterngrube), Pauls-Walter Kronegl und Recke-hütte, soweit diese Sendungen früher in Schoppinitz R.O.U. abgefertigt wurden, nach Roszin verlegt worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vor-merkung zu machen.

Fehlende Güter.

Nr. 1578. B. In Pforzheim fehlen 2 Fässer Petroleum gez. G. M. H. H. 128 und 107, 377 kg schwer.

Sämmtliche Güter-Stationen werden angewiesen, auf ihren Lagerplätzen genaue Nachforschungen nach den vorbezeichneten Fässern anzustellen und im Auffindungsfalle der diesseitigen Generaldirektion Anzeige zu erstatten.